



Die AoEL informiert : 7. Version vom 18.10.2011

Kennzeichnungsbestimmungen nach der EG-Öko-VO 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen EG-VO 889/2008

Mit dem Stichtag 01.07.2010 wurden neue Kennzeichnungselemente für Bio-Lebensmittel zur Pflicht.

Wir geben Ihnen Auskunft zu:

- maßgeblichen Stichtagen (Seite 1)
- Auslobungsvarianten und Beispieleketten (Seite 2-3)
- Anlage 1 zu Auslobungsvarianten (Seite 4-5)
- Anlage 2 zu Kennzeichnungselementen und deren Anwendung (Seite 6-9)
- Anlage 3 zu Zusatzinformationen zur Berechnung landwirtschaftlicher Zutaten und zu Übergangsregeln für Verpackungsmaterial (Seite 10)


Beachten: Bitte beachten Sie ergänzend auch die AoEL-Information **III. Version „Weitere Details zur Umsetzung der EWG Verordnungen 834/2007 und 889/2008“** vom 31.03.2010

wichtige Stichtage:

Bis	
01.07.2012	Auslauf der Nutzung alten Verpackungsmaterials, etikettiert nach Öko-VO 2092/91 oder EU-VO 834/2007
Unbegrenzt	Abverkauf restlicher Altprodukte und bereits verpackter Ware

Beispiiletiketten für Auslobungsvarianten

1. Öko-Auslobung in der Verkehrsbezeichnung – 95 %-Regel

Feine Ökosalami	
Zutaten: Schweinefleisch*, Fenchelsamen ganz*, Gewürze*, Meersalz, Zucker*, Knoblauch* *aus ökologischer Landwirtschaft	
DE-ÖKO-000 EU-Landwirtschaft ¹	

¹ Da mehr als 98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus Ländern der EU stammen, ist die Herkunftskennzeichnung EU-Landwirtschaft anzugeben.

Was ist zu kennzeichnen:

- Die Öko-Zutaten sind im Zutatenverzeichnis auszuweisen. (Anlage 2.1, Seite 6)
- Das EU-Bio-Logo ist bei vorverpackten Lebensmitteln Pflicht und muss zusammen mit der Codenummer und der Herkunftskennzeichnung im selben Sichtfeld aufgebracht werden. Zusätzlich kann es alleinstehend aufgebracht werden. (Anlage 2.3, Seite 7)
- Im selben Sichtfeld wie das Logo muss die Codenummer angegeben sein. (Anlage 2.2, Seite 6)
- Unmittelbar unter der Codenummer ist die Herkunftskennzeichnung anzugeben. (Anlage 2.4, Seite 8)

Beachten: Für die Berechnung der 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen auch die Zusatzstoffe mitberechnet werden, die in Anhang VIII der 889/2008 mit einem Sternchen versehen sind. (Anlage 3.1, Seite 10)

2. Auslobung nur Öko-Zutaten – (Zutaten-Regel)

Mehrkornkeks ungesüßt	
Zutaten: Bio-Haferflocken, ungehärtetes Pflanzenfett, Weizenvollkornmehl, Vollmilchpulver, Maisstärke, Malzextrakt, Meersalz, Backtriebmittel (Natriumhydrogencarbonat), Gewürze	
29 % der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft	
DE-ÖKO-000	

Was ist zu kennzeichnen:

- Die Öko-Zutaten sind im Zutatenverzeichnis auszuweisen. (Anlage 2.1, Seite 6)
- Der Gesamtanteil der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist anzugeben. Die Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis erscheinen. (Anlage 1.2, Seite 4)
- die Codenummer ist anzugeben. (Anlage 2.2, Seite 6)

Beachten: Das EU-Bio-Logo darf nicht benutzt werden. Damit ist auch keine Herkunftskennzeichnung anzugeben. (Anlage 2.3 und 2.4, Seite 7 und 8)

3. Auslobung von Jagd- und Fischereierzeugnissen mit Öko-Zutaten

Geräucherter Wildlachs im Öko-Dillmantel

Zutaten:

Lachs (Wildfang)¹, Bio-Pflanzenöl, Bio-Dill (1%), Salz, Rauch

15 % der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Anbau

DE-ÖKO-000

¹ Lachs aus Wildfang gilt auch als landwirtschaftliche Zutat

Was ist zu kennzeichnen:

- Die Öko-Zutaten sind im Zutatenverzeichnis auszuweisen. (Anlage 2.1, Seite 6)
- Der Gesamtanteil der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist anzugeben. Die Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis erscheinen. (Anlage 1.3, Seite 5)
- die Codenummer ist anzugeben. (Anlage 2.2, Seite 6)

Beachten: Das EU-Bio-Logo darf nicht benutzt werden. Damit ist auch keine Herkunftskennzeichnung anzugeben. (Anlage 2.3 und 2.4, Seite 7 und 8)

Anlage 1: Auslobungsvarianten

1.1 Öko-Auslobung in der Verkehrsbezeichnung – 95 %-Regel

Art. 23 (4) 834/2007

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt*
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikel 19;*
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch*

Was ist zu beachten:

- Das Produkt muss zu mindestens 95 % aus ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen
- Zur Berechnung der 95 % ökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden auch die Zusatzstoffe mitberechnet, die in Anhang VIII in der Spalte Code mit einem Sternchen versehen sind. (Art. 27 (2) 889/2008, siehe auch Anlage Zusatzinformationen)
- Das Produkt muss die Anforderungen des Art. 19 erfüllen.

1.2 Auslobung nur Öko-Zutaten – (Zutaten-Regel)

Art. 23 (4) der 834/2007

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;*

Was ist zu beachten:

- In Produkten mit konventionellen Zutaten dürfen Öko-Zutaten als solche nur im Zutatenverzeichnis ausgelobt werden, wenn das Produkt die Anforderungen nach Art. 19 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und d erfüllt.
Das bedeutet:
 - ✓ die Produktion muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Produktion nichtökologischer Lebensmittel durchgeführt werden (Art. 19 (1) 834/2007),
 - ✓ das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Dabei werden Wasser und Salz nicht berücksichtigt (Art. 19 (2) a) 834/2007),
 - ✓ Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Art. 27 (1) der 889/2008 aufgeführten Zusatzstoffe eingesetzt werden
 - ✓ es darf keine gleiche ökologische und nichtökologische Zutat oder Zutat aus der Umstellung zusammen im selben Produkt verwendet werden (Art. 19 (2) d 834/2007)
- Das EU-Bio-Logo darf für diese Kennzeichnung **nicht** verwendet werden! (Art. 25 (1) Unterabsatz 1 834/2007)
- Das Unternehmen unterliegt dem Kontrollverfahren.

1.3 Auslobung von Jagd- und Fischereierzeugnissen mit Öko-Zutaten

Art. 23 (4) der 834/2007

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Was ist zu beachten:

- Bei der Hauptzutat muss es sich um Wild oder Fisch handeln
- Die anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen ökologisch sein
- Das Produkt muss die Anforderungen Art. 19 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und d erfüllen. Das bedeutet:
 - ✓ die Produktion muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Produktion nicht-ökologischer Lebensmittel durchgeführt werden (Art. 19 (1) 834/2007)
 - ✓ das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Dabei werden Wasser und Salz nicht berücksichtigt (Art. 19 (2) a) 834/2007),
 - ✓ Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Art. 27 (1) der 889/2008 aufgeführten Zusatzstoffe eingesetzt werden
- Das EU-Bio-Logo darf für diese Kennzeichnung **nicht** verwendet werden! (Art. 25 (1) Unterabsatz 1 834/2007)
- Das Unternehmen unterliegt dem Kontrollverfahren.

Anlage 2: Kennzeichnungselemente

2.1 Zutatenliste

Frage: Wie müssen Öko-Zutaten in der Zutatenliste gekennzeichnet werden?

In Art. 23 (4) 834/2007 ist festgelegt, dass im Verzeichnis der Zutaten anzugeben ist, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Wie bereits von vielen Unternehmen schon durchgeführt, müssen nun die Öko-Zutaten entweder durch Sternchen und einem Zusatz, der das Sternchen als Zutat aus dem ökologischen Landbau auszeichnet oder durch den Zusatz Bio oder Öko vor der Zutat gekennzeichnet werden.

Was ist weiter zu beachten:

Bei den Kennzeichnungsvarianten Fisch/Wild und der Auslobung Öko-Zutaten muss auch die Prozentualität der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden **und** die Bezeichnungen und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis erscheinen.

2.2 Neue Codenummer (Art. 24 (1) a) 834/2007)

Frage: Wie setzt sich die neue Codenummer zusammen und wann muss sie aufgebracht werden?

Die Codenummer ist EU-weit vereinheitlicht und im Format AB-CDE-999 aufgebaut (Art. 58 und Anhang XI b der 889/2008):

- „AB“: Sie beginnt mit dem ISO-Kürzel des Mitgliedstaates oder des Drittlandes (z. B. DE) in dem die Kontrolle stattfindet.
- „CDE“: Sie enthält eine festgelegte Bezeichnung aus drei Buchstaben mit Bezug auf ökologische/biologische Produktion z. B. „bio“, „öko“, „org“ oder „eko“
- „999“: Sie umfasst eine von der zuständigen Behörde oder bei Importen von der Kommission zu vergebende Referenznummer.

Für Deutschland wurde die Bezeichnung „ÖKO“ (in Großbuchstaben) von der BLE festgelegt. Z. B. DE-ÖKO-000.

Diese Codenummer (mit der deutschen Bezeichnung) ist grundsätzlich auch für Produkte ins Ausland zu verwenden.

Die Codenummer **muss** aufgebracht werden auf Etiketten oder Werbeanhänger, die sich auf ein konkretes Bio-Produkt beziehen. Z. B. auf dem Etikett eines Bio-Produkts oder in einer Werbeaussage, die sich auf ein konkretes Bio-Produkt bezieht.

Die Codenummer muss **nicht** aufgebracht werden bei Werbematerial, das allgemeine Aussagen zu Bio oder Öko angibt und das sich nicht auf ein konkretes Bio-Produkt bezieht. Z. B. allgemeine Werbeaussagen zum Bio-Sortiment des Unternehmens.

Was ist weiter zu beachten:

Die Codenummer erscheint im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo, soweit dieses verwendet werden muss. Sie muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. (Art. 24 (2) 834/2007).

Sie finden ergänzende Informationen zur Codenummer im AoeL-Infoblatt III. Version „Weitere Details zur Umsetzung der EWG Verordnungen 834/2007 und 889/2008“ vom 31.03.2010.

2.3 EU-Bio-Logo (Art 24 834/2007)



Frage: Wo kann ich das Logo herunter laden?

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de

Bei dem grafischen Handbuch handelt es sich lediglich um eine Hilfestellung zur Anwendung, jedoch nicht um ein rechtlich abgesichertes Dokument.

Frage: Wann und wo ist das EU-Bio-Logo anzugeben?

In Art. 24 (1) b) 834/2007 wird darauf verwiesen, dass das Gemeinschaftslogo bei **vorverpackten** Lebensmitteln auf der Verpackung zu erscheinen hat. Das Logo, die Codenummer und die Herkunftskennzeichnung sind im selben Sichtfeld aufzubringen, wobei die Herkunftskennzeichnung unter der Codenummer zu stehen hat.

Es **darf** verwendet werden in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Öko-Erzeugnissen (Art. 25 (1) 834/2007) und kann auch für Importware aus Drittländern (Art. 24 (1) 834/2007) genutzt werden.

Bei einer Zweitplatzierung auf der Verpackung darf das Logo auch ohne Codenummer und Herkunftskennzeichnung verwendet werden.

Es muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein (Art. 24 (2) 834/2007).

Sie finden ergänzende Informationen zur Etikettierung von Umverpackung in der AoEL-Stellungnahme unter

http://www.aeel.org/documents/AoEL_Stellungnahme_TOP6_15_loek.pdf

Frage: Was sind vorverpackte Lebensmittel?

Bei **vorverpackten** Lebensmitteln handelt es sich nach Art. 1 Abs. 3 b) EG-RL 2000/13 um Produkte,

- die ohne weitere Verarbeitung an Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden,
- die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, unabhängig davon, ob diese Verpackung das Lebensmittel voll umschließt oder nicht.
- Jedoch muss gewährleistet sein, dass der Inhalt (das Lebensmittel) nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Sie finden ergänzende Informationen zu vorverpackten Lebensmitteln im AoEL-Infoblatt III. Version „Weitere Details zur Umsetzung der EWG Verordnungen 834/2007 und 889/2008“ vom 31.03.2010.

AoEL-Anfrage bei der LÖK: Wir meinen, dass klar unterschieden werden muss, zwischen Umverpackungen die als Verkaufsverpackungen (gegenüber Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen) dienen und Umverpackungen die Transportverpackungen (Kartonagen, Trays) genutzt werden. Die Abgrenzung ist gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2000/13 (LebensmittelkennzeichnungsRL) vorzunehmen. Dort erfolgt in Artikel 13 wie in der Bio VO eine klare Zuweisung der nach Artikel 3 zwingenden Angaben auf "vorverpackte Lebensmittel". D.h. auf den Verpackungen auf denen sich die zwingenden Angaben nach Artikel 3 der Richtlinien 2000/13 befinden müssen auch die verbindlichen Angaben gemäß Artikel 24 der EG VO 834/2007 aufgebracht werden.

Antwort der LÖK (Protokoll der Sitzung vom 7. und 8.6.2011, TOP 5):

1. Das EU-Logo auf der Umverpackung ersetzt nicht die Pflichtangaben auf der Einzelverpackung.
2. Erfolgt die Angabe des EU-Logos zusätzlich auf einer Umverpackung, dann ist dabei die Angabe des Ortes der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht verpflichtend.
3. Unabhängig von dem EU-Logo auf der Umverpackung ist eine korrekte Durchführung der Wareneingangskontrolle erforderlich, ein Logo auf der Umverpackung ist nicht zwingend eine ausreichende Grundlage für die Wareneingangskontrolle.

Frage: Wann muss/darf das Gemeinschaftslogo nicht genutzt werden?

Das Gemeinschaftslogo und damit auch die Herkunftskennzeichnung muss **nicht** aufgebracht werden auf Transportverpackungen, die **nicht** für den Endverbraucher oder für gemeinschaftliche Einrichtungen (Großküchen) bestimmt sind.

Das Gemeinschaftslogo darf **nicht** verwendet werden

- für Umstellungserzeugnisse (Art. 25 (1) Unterabsatz 2) 834/2007)
- bei Auslobung nur Öko-Zutaten im Zutatenverzeichnis Art. 23 (4) b) 834/2007
- bei Auslobung Fisch- und Wildfang mit Öko-Zutaten Art. 23 (4) c) 834/2007
- bei Importware, wenn es sich dabei um Umstellungserzeugnisse oder Ware nach Art. 23 (4) b und c) 834/2007 handelt.
- Bei Produkten, die nicht der EU-VO 834/2007 unterliegen z. B. Textilien, Kosmetik
- Bei Produkten, die nur nach nationalem Recht geregelt sind z.B. Gastronomie
- Bei Wein (Wein unterliegt noch nicht der EU-VO 834/2007)
- Für Haustiernahrung

Frage: Wie ist das Gemeinschaftslogo zu nutzen?

In Anhang XI der 889/2008 werden die Details zur Verwendung des EU-Bio-Logos aufgeführt. Bitte beachten Sie dazu auch das Handbuch zur grafischen Gestaltung (user-manual - Graphic Guideline) http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/logo/user_manual_logo_en.pdf.

Farbe:

- die Referenzfarbe ist Green Pantone Nr. [376] und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbdruck verwendet wird
- Schwarz-Weiß. Nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig ist
- bei dunkler Hintergrundfarbe kann das Symbol unter Verwendung der dunklen Hintergrundfarbe im Negativformat dargestellt werden
- bei farbigem Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit umlaufenden Konturlinien versehen werden
- bei einfarbigen Angaben auf einer Verpackung, kann das EU-Bio-Logo in besonderen Fällen in derselben Farbe ausgeführt werden

Größe:

- Mindesthöhe 9 mm
- Mindestbreite 13.5 mm
- Verhältnis Höhe/Breite: 1 : 1,5
- Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden

Kombinationen:

- das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen/biologischen Landbau Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Bedingungen gemäß Art. 58 der 889/2008 nicht verändern.
- Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos in Grün, kann die Farbe Grün des EU-Bio-Logos an das Grün des anderen Logos angepasst werden.

2.4 Herkunftskennzeichnung (Art. 24 834/2007)

Frage: Wann und wie muss die Herkunft von Rohstoffen gekennzeichnet werden?

Die Herkunftskennzeichnung ist **grundsätzlich** mit dem Logo verknüpft. D.h. die Herkunftskennzeichnung muss nur dann erfolgen, wenn das EU-Bio-Logo benutzt werden muss. Bei Verwendung des EU-Bio-Logos muss die Herkunftskennzeichnung im selben Sichtfeld wie das Logo (Art. 24 (1) c) VO 834/2007) und unmittelbar unter der Codenummer erscheinen (Art. 58 (2) 889/2008).

Die Angaben der Herkunftskennzeichnung darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein (Art. 24 (2) 834/2007).

Zu kennzeichnen ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Angaben „EU-Landwirtschaft“, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“. Dabei bleiben unberücksichtigt Zutaten, deren Gewichtsmenge zusammen nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ausmachen.

Frage: Wann heißt es wie?

„EU-Landwirtschaft“:

98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Produkts stammen aus der EU.

„Nicht-EU-Landwirtschaft“:

98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Produkts stammen aus Nicht-EU-Ländern.

„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“:

die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe stammen zum Teil aus EU-Ländern und zum Teil aus Nicht-EU-Ländern.

Die Angaben sind nur in einer Sprache anzugeben auch wenn das Produkt ins Ausland exportiert wird.

Anstelle von „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ darf der Name des Landes erscheinen, wenn 98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus einem Land stammen.

„Deutsche Landwirtschaft“: 98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe stammen aus Deutschland.

Frage: In welcher Sprache muss die Herkunftskennzeichnung aufgebracht werden?

Die Herkunftskennzeichnung ist nur einmal, auch bei mehrsprachig deklarierten Produkten, unter der Codenummer anzubringen. In welcher Sprache ist nicht vorgeschrieben.

Sie finden ergänzende Informationen zur Herkunftskennzeichnung im AoeL-Infoblatt III. Version „Weitere Details zur Umsetzung der EWG Verordnungen 834/2007 und 889/2008“ vom 31.03.2010.

Anlage 3: Zusatzinformationen

3.1 Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten (Art. 27 (2) der 889/2008)

Frage: Welche Zutaten müssen bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten berücksichtigt werden?

Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten werden zu den landwirtschaftlichen Rohstoffen aus pflanzlicher oder tierischer Erzeugung auch die Zusatzstoffe, die in Anhang VIII in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen versehen sind, gewertet (Art. 27 (2) a) der 889/2008).

Diese sind:

- Annatto, Bixin, Norbixin
- Stark tocopherolhaltige Extrakte
- Lecithin
- Johannisbrotkernmehl
- Guarkernmehl
- Gummi arabicum
- Pektin

Berechnungsbeispiel:

Musterrezeptur Brötchen:

60 %*	Bio-Weizenvollkornmehl	2 %	Salz
32 %	Wasser	0,8 %	Lecithin
3 %*	Bio-Sonnenblumenkerne	0,2%	Ascorbinsäure
2 %	Hefe		Enzyme

Berechnung:

- 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten müssen ökologisch sein
- Zu berechnende Zutaten sind: Weizenmehl, Sonnenblumenkerne, Lecithin
- Nicht zu berechnende Zutaten sind: Wasser, Hefe, Salz, Ascorbinsäure
- Nichtzutaten (technische Hilfsstoffe): Enzyme werden nicht berücksichtigt.

Von den 100% in die Berechnung einzubeziehenden Zutaten (Weizenmehl, Sonnenblumenkerne, Lecithin) sind Weizenmehl und Sonnenblumenkerne in ökologischer Qualität und Lecithin in konventioneller Qualität beinhaltet.

Damit sind 98,7 % der landwirtschaftlichen Zutaten ökologisch.

Die Rezeptur entspricht den sonstigen Vorgaben der VO und kann prominent als Öko-Produkt ausgelobt werden.

3.2 Verpackungsmaterial (Art. 95 (10) 889/2008)

Frage: Bis wann kann altes Verpackungsmaterial aufgebraucht werden?

Altes Verpackungsmaterial, das nach den Vorgaben der VO 2092/91 oder der VO 834/2007 gedruckt wurde, darf weiter verwendet werden bis längstens **01.07.2012**, wenn das Produkt ansonsten mit den Anforderungen der VO 834/2007 übereinstimmt. Dieses Verpackungsmaterial darf auch nachgedruckt werden.

Bereits verpackte Ware und Altprodukte können über den 01.07.2012 hinaus bis zum Aufbrauch verkauft werden.